

scheidung durch das VwG nicht in diesem Sinne „unverzüglich“, so ist dies amtschaftsrechtlich relevant.

Beschwerdevorentscheidung

§ 14.^{1, 2, 3}) (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG⁴) steht es der Behörde frei,⁵) den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten⁶) aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).⁷) § 27 ist sinngemäß anzuwenden.⁸)

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen,⁹) hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.¹⁰)

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.¹¹)

IdF BGBl I 2017/138; die kursiv hervorgehobenen Änderungen treten mit 1. 1. 2019 in Kraft.

ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP:

Der belangten Behörde soll – vergleichbar der Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG – die Möglichkeit eröffnet werden, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Anders als in Berufungsvorentscheidungen soll es der Behörde auch möglich sein, die Beschwerde abzuweisen und damit in der Begründung auch Aussagen zu treffen, die über die Begründung des Bescheides hinausgehen (vgl. § 276 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Beschwerdegegenstand im Bescheidbeschwerdeverfahren der Verwaltungsgerichte soll – sofern die Behörde von der Ermächtigung des vorgeschlagenen § 14 Gebrauch macht – die Beschwerdevorentscheidung sein.

AB 2112 BlgNR 24. GP:

Zu §§ 14 bis 16 samt Überschriften:

Eine Beschwerde vorentscheidung soll nur im Verfahren über Bescheidbeschwerden stattfinden. Es bedarf daher einer Anordnung, wonach die Behörde die Beschwerde in Verfahren über Beschwerden gegen Weisungen dem Verwaltungsgericht vorzulegen hat.

Die Behörde soll – wie das Verwaltungsgericht – bei Erlassung der Beschwerde vorentscheidung an den Inhalt der Beschwerde gebunden sein.

Erlässt die Behörde im Verfahren über Bescheidbeschwerden eine Beschwerde vorentscheidung, kann dies in Mehrparteienverfahren dazu führen, dass eine Partei einen Vorlageantrag stellt, jedoch gegen den Bescheid keine Beschwerde erhoben hat. Sie soll im Vorlageantrag jedenfalls die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, anzugeben und ein Begehren nachzuholen haben. Die vorgeschlagene Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass auch der Beschwerdeführer den Vorlageantrag begründet.

Anm zu Mat:

[Der Abänderungsantrag (AB 2112 BlgNR 24. GP) ergänzte den zweiten Satz in Abs 1 („§ 27 ist sinngemäß anzuwenden.“) und den Abs 3. Im Plenum wurden keine weiteren Änderungen des § 14 beschlossen (8882 BlgNR 24. GP).]

Literatur: Cede, Rechtsschutz bei unterbliebener Beschwerdevorlage, AnwBl 2017, 16; Dünser, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013, 12; Faber, Administrative Rechtsmittel und Rechtsbehelfe unterhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Holoubek/Lang (2013) 299; Hochhold/Neudorfer, Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach dem VwGVG, ÖJZ 2013/105, 901; Lenneis, Die Beschwerde vorentscheidung, in Holoubek/Lang (2014) 1; Müllner, Beschwerde vorentscheidung und Vorlageantrag, ZfV 2013, 881; Neudorfer, Die Beschwerde vorentscheidung nach dem VwGVG im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundlagen, ZVG 2015, 229; Schmidlechner, Die Beschwerde vorentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (2015); Storr, Das Verfahrensrecht für die zukünftigen Verwaltungsgerichte, ZfV 2012, 911.

Anmerkungen:

1) § 14 VwGVG ermöglicht es der Behörde, Bescheidbeschwerden durch **Beschwerdevorentscheidung** zu erledigen. Dadurch soll einerseits der Behörde eine „zweite Chance“ gegeben und andererseits eine Entlastung der VwG herbeigeführt werden.

2) § 14 VwGVG ist § 64 a AVG über die Berufungsvorentscheidung nachgebildet. Im Detail bestehen allerdings Unterschiede, vor allem im Hinblick auf den Umfang der Entscheidungsmöglichkeit (s unten Anm 7) und im Hinblick auf die Rechtswirkungen eines Vorlageantrags (s § 15 VwGVG Anm 9). Weitere Parallelbestimmungen finden sich etwa in den §§ 262 ff BAO und in § 156 FinStrG.

3) Die MaterienG reichern das Verfahren zur Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen vereinzelt um weitere Verfahrenselemente an (s zB § 25 Abs 1 Z 12 und § 46 Abs 2 UG [Gutachten des Senats im Beschwerdevorentscheidungsverfahren]; § 17 Abs 1 Z 6 und § 25 Abs 2 HochschulG [Stellungnahme der Studienkommission vor Beschwerdevorentscheidungen]).

4) Eine Beschwerdevorentscheidung kann nur in Verfahren über **Bescheidbeschwerden** ergehen. Für das Verfahren über Säumnisbeschwerden wird der Behörde die Möglichkeit zur Nachholung des Bescheids eröffnet (vgl § 16 VwGVG).

5) Ob die Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlässt, liegt in ihrem Ermessen. Der Beschwerdeführer hat dementsprechend auch keinen Rechtsanspruch auf Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl VwGH 29. 4. 2015, Ra 2015/20/0038; ebenso bereits VwSlg 17.265 A/2007; vgl aber *Storr*, ZfV 2012, 912).

6) Die zweimonatige **Frist** beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde. In den MaterienG sind vereinzelt abweichende Fristen festgelegt (zB § 56 Abs 2 ALVG, § 20 g Abs 3 AuslBG).

7) Die Beschwerdevorentscheidung tritt grundsätzlich an die Stelle des Ausgangsbescheids (außer in den Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde, vgl VwGH 25. 4. 2018, Ra 2017/09/0033; s näher § 15 VwGVG Anm 9). Der wesentliche Unterschied gegenüber § 64 a AVG besteht darin, dass die Behörde auch berechtigt ist, die Beschwerde (gegebenenfalls zur Gänze) **abzuweisen**, wodurch ihr eine Abänderung der Begründung des Bescheids ermöglicht werden soll (ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 5; krit *Storr*, ZfV 2012, 912 f). Eine Abänderung des Bescheids kann, weil das Verbot der *reformatio in peius* nicht gilt, auch zu Lasten des Beschwerdeführers erfolgen (vgl

VwGH 17. 9. 1996, 96/05/0126); dies gilt freilich nicht in Verwaltungsstrafsachen (vgl § 42 VwGVG).

8) Bei der Erlassung der Beschwerdeverentscheidung ist die Behörde – ebenso wie das VwG – an die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren (im Falle von Amtsparteien: an die Anfechtungserklärung) gebunden. Dazu näher § 27 Anm 6 und 7.

9) Vgl dazu oben Anm 5.

10) Wenn (sobald) die Behörde von einer Beschwerdeverentscheidung endgültig abzusehen beabsichtigt, hat sie die Vorlage an das VwG umgehend vorzunehmen, ohne den Ablauf der (restlichen) Frist abzuwarten. Mit der Vorlage der Beschwerde (dh: mit Einlangen der Beschwerde beim VwG) beginnt gem § 34 Abs 1 S 2 VwGVG die Entscheidungsfrist (vgl VwGH 10. 9. 2014, Fr 2014/20/0022). Eine Beschwerdevorlage bzw ein Vorlagebericht (samt einem allenfalls damit verbundenen Antrag) sind nicht zurückzuweisen, sondern das VwG ist zu einer Entscheidung über das vorgelegte Rechtsmittel – sei es auch im Weg einer Zurückweisung dieses Rechtsmittels – verpflichtet (vgl VwGH 1. 12. 2015, Ra 2015/08/0172). Wenn die Behörde die Vorlage an das VwG pflichtwidrig nicht bewirkt, können sowohl der Beschwerdeführer als auch jede andere Partei die Beschwerde (in Kopie) dem VwG mit der Rechtsfolge vorlegen, dass die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt (vgl VwGH 22. 11. 2017, Ra 2017/19/0421).

11) Weil eine Beschwerdeverentscheidung nur in Verfahren über Bescheidbeschwerden ergehen kann (s oben Anm 4), stellt § 14 Abs 3 VwGVG klar, dass die Behörde in Verfahren über **Weisungsbeschwerden** die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens sogleich vorzulegen hat (vgl AB 2112 BlgNR 24. GP 3). Abs 3 entfällt mit dem Inkrafttreten des BildungsreformG 2017 BGBl I 2017/138 mit Ablauf des 31. 12. 2018. Siehe auch Anm 14b zu § 7 VwGVG.

Vorlageantrag

§ 15.^{1, 2, 3} (1) Jede Partei⁴) kann binnen zwei Wochen⁵) nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der Behörde⁶) den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).⁷) Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.⁸⁾

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkennt hat.^{8a)9)}

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen^{9a)} und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.¹⁰⁾ Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.¹¹⁾

IdF BGBl I 2013/122.

ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP:

Der vorgeschlagene § 16 sieht als Rechtsmittel gegen die Beschwerdeverentscheidung bzw. die unterbliebene Nachholung des Bescheides einen Vorlageantrag vor. Dieser ist bei der Behörde einzubringen. Anders als mit dem Einlangen des Vorlageantrags gegen eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs. 3 AVG, soll die Beschwerdeverentscheidung nicht außer Kraft treten, sondern soll der Vorlageantrag aufschiebende Wirkung haben, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat.

Unzulässige Vorlageanträge soll die Behörde mit Bescheid zurückzuweisen haben. Die Beschwerde gegen einen solchen Bescheid soll gemäß der allgemeinen Bestimmung des vorgeschlagenen § 12 bei der Behörde einzubringen sein, ihr soll jedoch in diesem Verfahren die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung nicht zukommen. Über die Zurückweisung hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Der Vorlageantrag ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, braucht jedoch nicht den Inhalt einer Beschwerde aufzuweisen.

AB 2112 BlgNR 24. GP:

Zu §§ 14 bis 16 samt Überschriften:

Eine Beschwerdeverentscheidung soll nur im Verfahren über Bescheidbeschwerden stattfinden. Es bedarf daher einer Anordnung, wonach die Behörde die Beschwerde in Verfahren über Beschwerden gegen Weisungen dem Verwaltungsgericht vorzulegen hat.

Die Behörde soll – wie das Verwaltungsgericht – bei Erlassung der Beschwerdeverentscheidung an den Inhalt der Beschwerde gebunden sein.

Erlässt die Behörde im Verfahren über Bescheidbeschwerden eine Beschwerdeverentscheidung, kann dies in Mehrparteienverfahren dazu führen, dass eine Partei einen Vorlageantrag stellt, jedoch gegen den Bescheid keine Beschwerde erhoben hat. Sie soll im Vorlageantrag jedenfalls die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, anzugeben und ein Begehren nachzuholen haben. Die vorgeschlagene Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass auch der Beschwerdeführer den Vorlageantrag begründet.

Anm zu Mat:

[Die Vorschriften über den Vorlageantrag waren ursprünglich in § 16 der RV enthalten, im Zuge des Abänderungsantrags (AB 2112 BlgNR 24. GP) wurden sie in § 15 verankert und ergänzt, namentlich durch den Klammerausdruck und den zweiten Satz in Abs 1; ferner wurde in Abs 3 S 1 eine Klarstellung vorgenommen („Verspätete und unzulässige Vorlageanträge“ statt „Unzulässige Vorlageanträge“). Im Plenum erfolgte in Abs 2 noch eine sprachliche Anpassung („wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat“ statt „wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat“) (8882 BlgNR 24. GP).]

AA 300 BlgNR 24. GP:

Zu § 15 Abs 2:

Gemäß den vorgeschlagenen §§ 13 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 41 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG kann die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht „aberkennen“, sondern die aufschiebende Wirkung der Beschwerde „ausschließen“. Auch § 64 Abs. 2

des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, spricht von einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die Terminologie soll vereinheitlicht werden.

IA 2294 BlgNR 24. GP:

Zu § 15 Abs 2 S 1:

Gemäß § 15 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes hat ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat. Diese nicht differenzierende Formulierung ist jedoch zu weitgehend, weil sie nicht berücksichtigt, dass der Beschwerde verschiedentlich schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (sodass die aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Einzelfall nicht ausgeschlossen zu werden braucht bzw. schon deswegen nicht ausgeschlossen werden könnte, weil sie ihr von vornherein nicht zukommt). Dies soll durch die in Z 5 vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung klargestellt werden. (§ 15 Abs. 2 erster Satz ermächtigt selbst nicht dazu, die aufschiebende Wirkung mit Bescheid auszuschließen oder der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen; ob die Behörde solche Ansprüche treffen kann, richtet sich nach anderen Vorschriften.)

Literatur: Siehe bei § 14 VwGVG.

Anmerkungen:

1) § 15 VwGVG regelt den **Vorlageantrag** als Rechtsmittel gegen Beschwerdevorentscheidungen gem § 14 VwGVG. Die Regelung ist bedauerlicherweise wenig ausgereift und wirft daher – immer noch – erhebliche Zweifelsfragen auf (vgl unten Anm 8 und 9).

2) Für das Berufungsverfahren findet sich eine parallele – im Detail allerdings abweichende (vgl unten Anm 9) – Regelung in § 64a AVG.

3) Abweichend von § 15 Abs 2 VwGVG ist in den MaterienG zT festgelegt, dass Vorlageanträgen generell keine aufschiebende Wirkung zukommt (zB § 35 Abs 3 MBG, § 55 Abs 6 WehrG, § 2 a Abs 4 ZDG).

4) Dh nicht nur der Beschwerdeführer. Andere Parteien haben allerdings gem § 15 Abs 1 S 2 VwGVG im Vorlageantrag die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren zu formulieren (vgl Anm 8).

5) Die zweiwöchige Frist ist nach den §§ 32 und 33 AVG zu berechnen (§ 11 VwGVG). Sie ist nicht erstreckbar, aber restituierbar (vgl § 33 Abs 2 VwGVG).

6) Der Vorlageantrag ist bei der Behörde einzubringen (vgl auch § 12 VwGVG) und auch an die Behörde zu richten.

7) Gegen Beschwerdevorentscheidungen ist nur das Rechtsmittel des **Vorlageantrags** zulässig (eine Beschwerde wäre als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie nicht ausnahmsweise in einen Vorlageantrag umgedeutet werden kann; vgl zB VwGH 21. 12. 2006, 2004/20/0158). Das Begehren des Vorlageantrags muss (und darf) nur darauf gerichtet sein, dass die ursprüngliche Beschwerde dem VwG vorgelegt wird (vgl auch VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026; 14. 9. 2016, Ra 2015/08/0145; 25. 10. 2017, Ro 2017/12/0014; ggf ist aber auch ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen, vgl § 24 Abs 3 VwGVG). Es genügt (auch im Mehrparteienverfahren), den Vorlageantrag in einfacher Ausfertigung einzubringen. Wenn der Vorlageantrag rechtzeitig bei der richtigen Einbringungsstelle eingebracht, aber die Entscheidung vom unrichtigen VwG begehrt wurde, ist dies unschädlich; die Behörde hat den Vorlageantrag und die Beschwerde von sich aus dem zuständigen VwG vorzulegen (vgl VwGH 3. 8. 2016, Ro 2016/07/0008).

8) § 15 Abs 1 S 2 VwGVG wurde durch den AA eingefügt. Es sollten dadurch jene in Mehrparteienverfahren denkbaren Fälle erfasst werden, in denen eine Partei einen Vorlageantrag stellt, die gegen den Bescheid keine Beschwerde erhoben hat; sie hat die **Begründung** der Rechtswidrigkeit und ein **Begehren** nachzuholen (AB 2112 BlgNR 24. GP 3). Im Umkehrschluss folgt aus dieser Vorschrift, dass der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag nicht zu begründen hat, ihn aber begründen kann (AB 2112 BlgNR 24. GP 3; s auch VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026). Im Übrigen wirft diese Regelung zahlreiche Fragen auf. So ist insb unklar, wonach sich gem § 27 VwGVG der Prüfungsumfang bemisst, wenn die Beschwerdevorentscheidung die Sache anders erledigt als der ursprüngliche Bescheid und der ursprüngliche Beschwerdeführer daraufhin einen (unbegründeten) Vorlageantrag stellt, zumal sich unter diesen Umständen das Beschwerdevorbringen auf eine andere Erledigung bezieht. Siehe weiterführend zu einzelnen Konstellationen unten Anm 9. Unklar ist fer-

ner, ob der Vorlageantrag einer Amtspartei, der gestellt wird, nachdem eine andere Partei Beschwerde erhoben hat, eine Anfechtungserklärung zu enthalten hat; unter Zugrundelegung der Ausführungen zu § 9 VwGVG Anm 11 ist eher anzunehmen, dass ein Verweis auf die Anfechtungserklärung in § 15 Abs 1 S 2 VwGVG bewusst nicht aufgenommen wurde, sodass eine Amtspartei in einem Vorlageantrag nur ein Begehren zu formulieren, aber keine Gründe vorzutragen hat.

8a) Einem Vorlageantrag kommt gem § 15 Abs 2 VwGVG nur unter der Voraussetzung aufschiebende Wirkung zu, dass schon die Beschwerde aufschiebende Wirkung hatte (vgl VwGH 30. 11. 2015, Ra 2015/08/0111).

9) Im VwGVG ist lediglich die (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung eines Vorlageantrags festgelegt (s aber oben Anm 3), nicht aber die Rechtsfolge, dass die Beschwerdeentscheidung aufgrund eines Vorlageantrags außer Kraft tritt (vgl dagegen § 64a Abs 3 AVG). Ausweislich der Erläuterung 2009 BlgNR 24. GP zu § 16 VwGVG war dies gewollt (ebenso VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026). Den Mat ist zu entnehmen, dass in diesen Fällen die Beschwerdeentscheidung den Beschwerdegegenstand im Verfahren vor dem VwG bildet (s auch VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026 und 4. 3. 2016, Ra 2015/08/0185, wonach die Beschwerdeentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert; aber auch VwGH 14. 12. 2015, Ra 2015/09/0057, wonach eine Beschwerdeentscheidung an die Stelle des Ausgangsbescheids tritt und mit diesem zu einer Einheit verschmilzt; anders ist dies in den Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde, vgl VwGH 25. 4. 2018, Ra 2017/09/0033). Dies wirft zumindest in jenen Fällen Probleme auf, in denen der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag stellt und diesen – zulässigerweise (vgl Anm 8) – nicht näher begründet, weil sich die Beschwerde in diesen Fällen auf den ursprünglichen Bescheid bezieht und daher keine Grundlage für die Überprüfung der Beschwerdeentscheidung bildet. Der maßgebliche Prüfungsumfang (vgl § 27 VwGVG) ist in diesen Fällen unbestimmt (s auch oben Anm 8). Der VwGH hat klargestellt, dass das Rechtsmittel, über welches das VwG zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrags dennoch die Beschwerde bleibt (vgl VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026; 14. 9. 2016, Ra 2015/08/0145; 25. 10. 2017, Ro 2017/12/0014), und dass sich die Beschwerde auch im Fall einer Beschwerdeentscheidung und eines darauf folgenden Vorlageantrags stets nur gegen den Ausgangsbescheid und nicht gegen die Beschwerdeentscheidung richtet (vgl VwGH 24. 11. 2016, Ra 2016/08/0145), weswegen der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür

bleibt, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht; aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde (vgl dazu erneut VwGH 25. 4. 2018, Ra 2017/09/0033) – an die Stelle des Ausgangsbescheids getretene Beschwerdevorentscheidung (vgl VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026; 14. 9. 2016, Ra 2015/08/0145). In diesem Sinne spricht der VwGH davon, dass „Gegenstand der Prüfung“ auf eine Verletzung des Vorlageantragstellers nicht der ursprüngliche Bescheid ist, sondern die Beschwerdevorentscheidung (vgl VwGH 25. 10. 2017, Ro 2017/12/0014). Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Ist die **Beschwerde** gegen den Ausgangsbescheid (**teilweise**) **berechtigt**, so ist ihr vom VwG (teilweise) stattzugeben; eine Beschwerdevorentscheidung, die der Beschwerde ebenfalls im gebotenen Umfang stattgegeben hat und den Ausgangsbescheid – im Rahmen des durch die Beschwerde abgesteckten Verfahrensgegenstandes – rechtskonform abgeändert oder behoben hat, ist zu bestätigen, eine rechtswidrige – den Ausgangsbescheid entweder bestätigende oder in rechtswidriger (etwa nicht weit genug gehender) Weise abändernde – Beschwerdevorentscheidung ist ihrerseits abzuändern (dh: durch ein rechtmäßiges Erkenntnis zu ersetzen) oder gegebenenfalls – wenn eine Entscheidung in der betreffenden Sache gar nicht hätte ergehen dürfen – ersatzlos zu beheben (vgl VwGH 17. 12. 2015, Ro 2015/08/0026; 14. 9. 2016, Ra 2015/08/0145; 27. 4. 2017, Ra 2017/12/0024). Wenn der Spruch des VwG nicht erkennen lässt, ob die Beschwerdevorentscheidung bestätigt oder abgeändert wird, bzw ob diese aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverwiesen wird, ist der Spruch unvollständig, was zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses führt (vgl VwGH 14. 9. 2016, Ra 2015/08/0145). Behebt das VwG den Ausgangsbescheid, obwohl eine Beschwerdevorentscheidung vorliegt, wird ein nicht mehr dem Rechtsbestand angehörender Bescheid behoben, hingegen die den tatsächlichen Beschwerdegegenstand bildende Beschwerdevorentscheidung im Rechtsbestand belassen; daher ist eine Entscheidung noch offen (vgl VwGH 20. 5. 2015, Ra 2015/09/0025).
- Ist die **Beschwerde** gegen den Ausgangsbescheid **nicht berechtigt**, so ist sie vom VwG abzuweisen; eine Beschwerdevorentscheidung, die ebenfalls – allenfalls mit einer ergänzenden Begründung – in einer Abweisung bestanden hat, ist zu bestätigen